

Rückstellungen im Zusammenhang mit Personalaufwendungen

Stand: überarbeitet am 01.07.2013

Komplex: Bilanzierung

Stichworte: Rückstellungen

Frage: Welche Rückstellungen sind im Zusammenhang mit Personalaufwendungen zu bilden?

Antwort: Der Pflichtkatalog des § 41 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik nennt in diesem Zusammenhang Rückstellungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit.

Für alle anderen im Zusammenhang mit Personalaufwendungen stehenden Verpflichtungen gilt, dass diese immer dann, wenn Verpflichtungen gesetzlich oder aufgrund tariflicher oder vertraglicher Vereinbarung begründet werden, als Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten passiviert werden dürfen. Die Kommune hat insofern ein Wahlrecht, Rückstellungen für z.B. Urlaubsansprüche, Gleitzeitüberhänge etc. zu bilden.

Die notwendigen Rückstellungsbeträge sind gemäß § 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik sachgerecht zu schätzen und mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Durch die Verwendung des Begriffs "Erfüllungsbetrag" wird klargestellt, dass bei der Bewertung Kostenentwicklungen zu berücksichtigen sind, die sich bis zum voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt der Verpflichtung vollziehen. Dies bedeutet, dass voraussichtliche Kostensteigerungen (z.B. Tarifierhöhungen) in die Ermittlung des Rückstellungsbetrages einzubeziehen sind, sofern ausreichende objektive Hinweise auf deren Eintritt schließen lassen.

Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind zudem abzutinsen. Die Vorschrift verweist hierbei auf § 253 Abs. 2 HGB.